



AZ: 581-1/2026

Tierseuchenfondsbeitrag 2026

Sittersdorf, 07.07.2026

BA: Stefanie Sauerschnig

Kundmachung

Aufgrund des § 4 des Kärntner Tierseuchenfondsgesetzes – K-TSFG, LGBl. Nr. 58/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2021, wird verordnet:

Gemäß der Verordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 10.03.2026, Zl. 10-ABT-1937/2026-20, ergeben sich folgende Tierseuchenfondsbeiträge für in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben im Bundesland Kärnten gehaltene Tiere für das Jahr 2026:

1. Einhufer (Equiden) mit einem Alter über 6 Monaten	€ 1,50
2. Einhufer (Equiden) bis 6 Monate	€ 0,50
3. Rinder, älter als 6 Monate	€ 3,50
4. Rinder bis 6 Monate	€ 2,50
5. Schweine, über 20 kg Lebendgewicht	€ 0,40
6. Schafe und Ziegen mit einem Alter über 6 Monate	€ 2,40
7. Neuweltkamele	€ 2,70

Für die Bemessung der Beiträge wird die zur Verfügung gestellte Tierbestandsliste aus dem VIS (Verbraucherinformationssystem), dessen Daten über den AMA-Mehrfachantrag erfasst sind bzw. der durch eigene Erhebungen festgestellte Tierbestand herangezogen.

Die Beitragslisten für die Erhebung des Tierseuchenfondsbeitrages liegen im Gemeindeamt Sittersdorf, während der Amtsstunden, MO 08.00 -18.00, DI - FR 08.00 -12.00, durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Allfällige Einwendungen können während der Auflagefrist das ist

08.07.2026 – 05.08.2026

beim Gemeindeamt vorgebracht werden. Spätere Einwendungen gegen die Eintragungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Ablauf der Kundmachungsfrist wird der Tierseuchenfond für das Jahr 2026 vorgeschrieben.



Der Bürgermeister

Gerhard KOLLER

Angeschlagen am: 08.07.2026

Abgenommen am: